

TE OGH 2002/8/30 3Ob189/02v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.2002

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Graf, Dr. Pimmer, Dr. Zechner und Dr. Sailer als weitere Richter in der Sachwalterschafts- und Verlassenschaftssache nach dem am 23. Mai 1994 verstorbenen Josef P******, infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der erbl. Tochter Doris S*****, vertreten durch Dr. Peter Störk, Rechtsanwalt in Wr. Neustadt, gegen den Beschluss des Landesgerichtes Wr. Neustadt als Rekursgericht vom 30. April 2002, GZ 16 R 1/02i, 2/02m-177, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesenDer außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht hat die Rechnungslegung (= Schlussrechnung) der ehemaligen Sachwalterin und Verlassenschaftskuratorin (nach dem verstorbenen Betroffenen) sachwalterschafts- bzw verlassenschaftsbehördlich genehmigt.

Das Rekursgericht hat sich mit den Einwänden der erbl. Adoptivtochter besonders eingehend auseinandergesetzt und auch darauf hingewiesen, dass deren Rechte im erstinstanzlichen Verfahren immer ausreichend gewahrt worden seien.

Rechtliche Beurteilung

Im außerordentlichen Revisionsrekurs wird nicht aufgezeigt, dass die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von der Lösung einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd § 14 Abs 1 AußStrG abhängen würde. Art und Umfang der Rechnungslegung und deren Prüfung durch das Pflegschafts- bzw. Verlassenschaftsgericht (§§ 204 ff AußStrG) wurden in der Rsp des Obersten Gerichtshofs bereits grundsätzlich dargelegt (insb 1 Ob 7/94 = RZ 1995/61 mwN). Die Revisionrekurswerberin zeigt in ihren weitwendigen Ausführungen keine Frage auf, deren Bedeutung über den konkreten Einzelfall hinausgehen würde. Soweit sie wiederholt ihre immer wieder geäußerten Bedenken hervorhebt, ist hier darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanzen eine Überprüfung der Rechnung durch einen Sachverständigen (§ 209 AußStrG) vorgenommen haben. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung ist eine solche des Einzelfalls, mit der sich das Rekursgericht ebenfalls auseinandergesetzt hat. Im außerordentlichen Revisionsrekurs wird nicht aufgezeigt, dass die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von der Lösung einer Rechtsfrage von

erheblicher Bedeutung iSd Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG abhängen würde. Art und Umfang der Rechnungslegung und deren Prüfung durch das Pflegschafts- bzw. Verlassenschaftsgericht (Paragraphen 204, ff AußStrG) wurden in der Rsp des Obersten Gerichtshofs bereits grundsätzlich dargelegt (insb 1 Ob 7/94 = RZ 1995/61 mwN). Die Revisionrekurswerberin zeigt in ihren weitwendigen Ausführungen keine Frage auf, deren Bedeutung über den konkreten Einzelfall hinausgehen würde. Soweit sie wiederholt ihre immer wieder geäußerten Bedenken hervorhebt, ist hier darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanzen eine Überprüfung der Rechnung durch einen Sachverständigen (Paragraph 209, AußStrG) vorgenommen haben. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung ist eine solche des Einzelfalls, mit der sich das Rekursgericht ebenfalls auseinandersetzt hat.

Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 16 Abs 4 AußStrG iVm§ 510 Abs 3 ZPO). Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 16, Absatz 4, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Anmerkung

E66730 3Ob189.02v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:0030OB00189.02V.0830.000

Dokumentnummer

JJT_20020830_OGH0002_0030OB00189_02V0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at